

Freie Wählergruppe (FWG) der Verbandsgemeinde Ransbach-  
Baumbach e.V.

Satzung

§ 1  
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Freie Wählergruppe (FWG) der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach e.V.**“ mit Sitz in 56235 Ransbach-Baumbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen unter der Registernummer 6 VR 1231.

§ 2  
Zweck

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene teilzunehmen, und bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 3  
Erwerb der Mitgliedschaft/ Ehrenmitglieder

3.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Wahlberechtigten innerhalb der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme des Antrags durch den Vorstand erworben.

3.2. Außerordentliche Mitglieder können die Freien Wählergruppen der Ortsgemeinden des Verbandsgemeindegebietes (VG Ransbach-Baumbach) werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme des Antrags durch den Vorstand erworben.

3.3. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Auflösung des Mitgliedsvereins  
oder bei Einzelmitgliedern durch Tod
- Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
- Ausschluss, bei vereinsschädigendem Verhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch des betroffenen Vereins bzw. Einzelmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

#### **5.1. geschäftsführender Vorstand**

- 5.1.1 1. Vorsitzende(n)
- 5.1.2. Zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
- 5.1.3. Schriftführer(in)
- 5.1.4. Kassenverwalter(in)

#### **5.2. erweiterter Vorstand = geschäftsführender Vorstand und:**

- 5.2.1. maximal zehn (10) Beisitzer(innen)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/ der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter, von denen jeder Alleinvertretungsbefugnis hat. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden, wenn die/ der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

## § 6

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ferner ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand verlangt. Die Einladungen erfolgen durch die Veröffentlichung im Mittelungsblatt der VG Ransbach-Baumbach (Kannenbäckerbote), mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt bei Vorstandswahlen zwei (2) Kassenprüfer(innen) und zwei (2) stellvertretende Kassenprüfer(innen) für die Dauer der Amtszeit des jeweils gewählten Vorstandes.

## § 7 Aufstellungsversammlung

Vor jeder Kommunalwahl ist unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen eine Aufstellungsversammlung durchzuführen.

Der Aufstellungsversammlung obliegt:

- die Nominierung der Kandidaten für die Wahl zum Verbandsgemeinderat der VG Ransbach-Baumbach.
- die Nominierung der Kreistagskandidaten aus dem Gebiet der VG Ransbach-Baumbach, sowie die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Kreis-FWG zur Aufstellung der Kreistagsliste.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung. Die Wahlen sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Im Übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften des Landeswahlleiters und des jeweils gültigen Kommunalwahlgesetzes.

Aufstellungs- und Mitgliederversammlungen können gemeinsam stattfinden.

## § 8 Beitrag

Die Beitragsregelung erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitragsordnung.

Im Bedarfsfalle kann eine zusätzliche Umlageerhebung beschlossen werden.

## § 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Die Versammlung beschließt auch über die Liquidation und Verwendung des Vermögens. Das Vermögen ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10  
Ehrenvorstand

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zum Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen. Über die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11  
Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2007 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Sie tritt – anstelle der Satzung vom 05. Januar 1984 (letzte Änderung gemäß Mitgliederversammlung vom 06. Oktober 2004) – mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## Beitragsordnung des Vereins

### Freie Wählergruppe (FWG) der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach e.V.

#### § 1

- Die Mitgliedschaft im Verein Freie Wählergruppe (FWG) der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach e.V. ist nach § 8 der Satzung beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag jeweils am 01.07. des Jahres per Lastschrift eingezogen oder per Beitragsrechnung erhoben.
- Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge.

#### § 2

Der Jahresbeitrag beträgt:

- für Einzelmitglieder (natürliche Personen)	12,00 €
- für Familien, Lebens- und Haushaltsgemeinschaften	12,00 €
- für Schüler, Auszubildende und Studierende sowie Grundwehr-/ Zivildienstleistende, Erwerbslose und Sozialhilfeempfänger	6,00 €

#### § 3

- Der Vorstand kann Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien, wenn diese auf andere Weise den Verein unterstützen und diese Unterstützung für den Verein von wesentlichem Interesse ist.
- Für Mitglieder, die sich in einer sozialen Härtesituation befinden, kann nach Antrag der Beitrag für das laufende Kalenderjahr individuell vereinbart oder erlassen werden.

#### § 4

- Wird ein während der Mitgliedschaft per Lastschrift eingezogener Beitrag zurückgebucht, berechnet der Verein dem Mitglied die dafür entstandenen Kosten.
- Mitglieder, die mit mehr als zwei Beiträgen in Verzug sind, werden aus dem Post-Verteilungsplan gestrichen

#### § 5

Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins Freie Wählergruppe (FWG) der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach e.V. vom 04.06.07 rückwirkend zum 01.01.07 in Kraft.